

# Bestätigung der Autoren-Metadaten/ Author Metadata Approval Sheet

Sehr geehrte Autoren,  
Bitte prüfen Sie die unten aufgeführten Autoren-Metadaten sorgfältig und ergänzen bzw. korrigieren Sie diese ggf. in der beschreibbaren rechten Spalte.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, De Gruyter

Dear author,  
Please check and complete carefully the author metadata listed below by using the editable fields in the right column.

Thanks for your kind cooperation, De Gruyter

**Journal-Name:** Zeitschrift für Rechtssoziologie  
**Article-DOI:** <https://doi.org/10.1515/zfrs-2020-0012>  
**Article-Title:** Strategic Litigation. Begriff und Praxis

Bitte vervollständigen/ Please complete	Author Meta Data	Bitte ändern/To be changed
	<b>Author 1</b>	
	<b>Surname</b>	Hahn
	<b>First Name</b>	Lisa
	<b>Corresponding</b>	yes
	<b>E-Mail</b>	lisa.hahn@rewi.hu-berlin.de.
	<b>Affiliation 1</b>	Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. (Michigan), Unter den Linden 6, 10099 Berlin
✓	<b>Institution 1</b>	
	<b>Department 1</b>	Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien
	<b>City 1</b>	10099 Berlin
✓	<b>Country 1</b>	

Data checked and received

Date: \_\_\_\_\_

---

**Graser, Alexander & Helmrich, Christian (Hrsg.)** Strategic Litigation.

Begriff und Praxis. Baden-Baden: Nomos, 2019, 142 Seiten, ISBN 978-3-8487-5686-5, 39 Euro

Besprochen von: **Lisa Hahn**

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2021-0012>

Wenn ein Verlag eine neue Reihe ins Leben ruft, hat das Signalwirkung. Es zeugt von breitem Forschungsinteresse und bescheinigt einem Thema, im wissenschaftlichen Diskurs angekommen zu sein. Diese akademische Würdigung hat das Forschungsfeld „Strategic Litigation“ nun durch die Einführung einer gleichnamigen Reihe im Nomos-Verlag erhalten. Seit einigen Jahren bezeichnen immer mehr Organisationen in Deutschland ihre Aktivitäten als „strategische Prozessführung“; auch die Publikationen zu dem Thema häufen sich. Erfreulich interdisziplinär umfasst der Literaturbestand inzwischen rechtswissenschaftliche Einordnungen (Kodek 2018; Lange 2017), rechtssoziologische Analysen (Müller 2019; Hahn 2019), politikwissenschaftliche Perspektiven (Thierse 2020; Hahn und von Fromberg 2020; Fuchs 2013) und fallstudienbasierte Untersuchungen zu Klagen als Instrument gegen Diskriminierung (Kinsky 2017) und für den Schutz von Grund- und Menschenrechten (z. B. Bader, Saage-Maaß und Terwindt 2019; Pichl und Vester 2014; Koch 2014; Kaleck 2012). Die neue Nomos-Reihe gibt diesem jüngsten „Hype um strategische Prozessführung“ (Helmrich: 32)<sup>1</sup> in Deutschland ein zentrales Publikationsforum und wissenschaftliches Zuhause.

Eine Bestandsaufnahme zum Forschungsfeld leistet der hier besprochene Pilotband „Strategic Litigation. Begriff und Praxis“. So abwechslungsreich wie die aktuellen Debatten sind auch die Beiträge, die Graser und Helmrich in den zwei Teilen des Buches in deutscher und englischer Sprache versammeln. Der erste Teil füllt den Begriff „strategic litigation“ mit Leben; im zweiten Teil geht es um die Praxis – oder vielmehr: die Praktiken – strategischer Prozessführung. Der Band beschränkt sich auf Deutschland, schließt aber mit einem Ausblick zu „Strategic Litigation rund um die Welt“.

Das Buch tritt mit einem bescheidenen Ziel an. Es sucht weder nach einer abschließenden Begriffsdefinition noch erhebt es den Anspruch, die vielfältigen

---

<sup>1</sup> Alle Quellenangaben ohne Jahreszahl entstammen dem rezensierten Buch.

Praktiken strategischer Prozessführung repräsentativ darzustellen. Die Herausgeber definieren es vielmehr als Zweck des Pilotbandes, „pointierte Beiträge, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Klärung aller begrifflichen Nuancen“ zu versammeln und schlaglichtartig die „sehr unterschiedlichen Erfahrungshorizonte und Herangehensweisen“ (Graser: 13) plastisch zu illustrieren. Es geht also um einen ersten Aufschlag mit subjektiven Verständnissen aus Praxis und Wissenschaft. In dieser Auswahl der Autor:innen liegt eine weitere bewusste Beschränkung des Buches: In den insgesamt vierzehn kurzen Beiträgen reflektieren vor allem „Profis“ (Graser: 16) – also Anwält:innen, Organisationsvertreter:innen und Wissenschaftler:innen – was strategische Prozessführung *für sie* ist.

Entsprechend vielfältig sind bereits die Zugänge zur Definitionssuche in den ersten fünf Beiträgen, die sich dem Begriff „strategic litigation“ widmen: Während manche Autoren vorschlagen, anhand historisch bedeutsamer oder aktueller Fälle induktiv prägende Merkmale strategischer Prozessführung zu destillieren (Helmrich: 32), fragen andere, wie potenzielle Prozessführende aus einer *ex ante*-Betrachtung die strategische Natur eines Falls erkennen können (laut Weiss (30): gar nicht). An wieder anderen Stellen wird negativ bestimmt, was strategische Prozessführung nicht ist. Eine Abgrenzung erfolgt in zwei Richtungen: einerseits zur gewöhnlichen Prozessführung mit einer Prozessstrategie, die Anwält:innen stets haben oder haben sollten; andererseits zu sozialem Aktivismus, der die bestehende Rechtsordnung ganz grundsätzlich in Frage stellt (Helmrich: 32 ff.).

Irgendwo zwischen diesen beiden Polen, so die übereinstimmende Einschätzung der Beitragenden, liegt strategische Prozessführung. Diese charakterisiere die Verbindung von „juristisch substantiierte[n] Klagen“ (Graser: 14) und „Juristerei mit politischem Aktivismus“ (Kaleck: 24). Strategisch sei daran, dass die Verfahren „Themen von erheblicher politischer Dimension adressieren“ (Graser: 14) und – bestenfalls – „politische Wirkungen über den konkret verhandelten Fall hinaus“ (Fuchs: 44) erzielen. Anders als sozialer Aktivismus habe strategische Prozessführung „nichts Umstürzlerisches“, sondern gründe sich auf rechtliche Argumente sowie einen Glauben „an das existierende System“ und „an die Macht der Gerichte“ (Helmrich: 34 f.). Die Beiträge teilen ein pragmatisches Verständnis von Recht: Bei aller Kritik an Recht als Ausdruck von Machtverhältnissen könne strategische Prozessführung die Rechtsordnung nicht insgesamt infrage stellen (Helmrich: 35). Denn Rechtsnormen seien bei solchen Klagen zwar Angriffsfläche, aber zugleich auch Werkzeug.

Die sieben Beiträge zu strategischer Prozessführung in der Praxis verdeutlichen die thematische Bandbreite der Verfahren: gegen Menschenrechtsverletzungen von global agierenden Unternehmen im Ausland (Keller und Theurer) ebenso wie gegen rassistische Diskriminierungen durch die Bundespolizei (Adam) oder menschenunwürdige Verhältnisse in der deutschen Altenpflege (Lindner). Neben

digitalpolitischen Themen (Burghardt und Thönnies) sind immer wieder auch die Rechte von Geflüchteten und Frauen (Kessler) sowie von Arbeitnehmenden und Sozialversicherten (Brackelmann; Däubler) Gegenstand strategischer Klagen. Die Beiträge behandeln fast ausschließlich Fälle mit „altruistische[r] Motivation“ (Lindner: 96). Nur vereinzelt findet Erwähnung, dass Gerichtsverfahren ebenso zur Durchsetzung reiner Partikularinteressen dienen, etwa in der Versicherungsbranche (Lindner: 96 ff.).

Die Beiträge dokumentieren nicht nur Fallgeschichten und die Organisationswelt hinter strategischer Prozessführung, sie suchen auch nach Determinanten für ihren Erfolg. Immer wieder wird auf die Bedeutung der Fallauswahl verwiesen. Man müsse „Konstellationen wählen, die auch für den Durchschnittsjuristen Protestpotential in sich bergen“, konstatiert etwa Däubler (114). Jurist:innen müssten sich aus der Komfortzone wagen, denn strategische Prozessführung „bewegt sich gleichermaßen innerhalb und außerhalb des Rechtssystems“ (Kaleck: 25). Weiss hat sogar einen konkreten Ratschlag, wie dies gelingen kann: „Strategic litigators need to shut off the ‚lawyer function‘ in their brain if they are going to bring game-changing cases, since this function is geared towards prediction, not change“ (Weiss: 28).

Ein weiteres Erfolgsrezept sehen viele der Autor:innen in der Netzwerkbildung. Strategische Prozesse sind ressourcenintensiv und bedürfen entsprechender finanzieller und personeller Mittel. Insbesondere die Beiträge von Kessler, Adam und Lindner verdeutlichen, dass eine Zusammenarbeit von Anwaltschaft, Beratungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein Weg sein kann, Klagen gegen den Staat oder finanzkräftige Unternehmen in der „klassischen ‚David gegen Goliath‘ Situation“ (Lindner: 101) zu ermöglichen. Prozessführungsorganisationen wie das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland (JUMEN) oder die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) koordinieren eine solche Netzwerkarbeit. Anwaltskanzleien werden mitunter zu einem „qualifizierten Knotenpunkt“ (Adam: 89), die Prozesse planen und Informationen bündeln. Insbesondere bei vulnerablen Klagenden wie Geflüchteten übernehmen solche Stellen dann auch die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Kessler und Borkamp: 78).

Eine große Stärke des Buchs liegt in seiner Offenheit: Es sucht nach Antworten auf die Begriffsfrage, ohne eine abschließende Definition zu erzwingen. Dies lässt nicht nur Raum zum Weiterdenken und -forschen, sondern entspricht auch dem Stand der Debatte, in der terminologische Auseinandersetzungen gerade erst beginnen. Wenn die Literaturlandschaft zu vergleichbaren Diskursen in den USA einleitend als praxisgeprägt und „weniger systematisch als anekdotisch“ (Graser: 11) charakterisiert wird, ließe sich Ähnliches für Deutschland diagnostizieren.

An dieser Stelle wird das bescheidene Ziel des Buches ambivalent. Es fragt zwar einleitend, „was es über Strategic Litigation zu schreiben gälte“ (Graser: 9 ff.) und skizziert im Ausblick, was aus anderen Rechtskreisen bekannt ist; was fehlt ist aber eine Synopse oder ein übergreifender Beitrag, der die subjektiven Schilderungen gebündelt reflektiert und zu alternativen Terminologien und Definitionsansätzen in Verbindung setzt. Mit Blick auf den Buchtitel „Begriff“ hinterlässt dies offene Fragen, von denen einige im Folgenden skizziert seien:

Zunächst überrascht, dass die Reihe den englischsprachigen Begriff „strategic litigation“ ohne größere Erörterung auf Deutschland überträgt. Die Beibehaltung dieser Formulierung hat den Vorteil, dass die ideengeschichtlichen Ursprünge im englischsprachigen Ausland explizit werden. Zugleich äußern einzelne Beiträge Skepsis gegenüber dem Begriff (Kaleck: 21) und stellen fest, dass alleine ein Import von – ihrerseits umstrittenen – Begrifflichkeiten wenig zur inhaltlichen Klärung beiträgt (Helmrich: 31). Ergänzend könnte man fragen, welche Implikationen die Übernahme von Begrifflichkeiten aus anderen Kontexten ganz generell mit sich bringt. Eine solche Diskussion entbrannte beispielsweise in Indien in den 1980er Jahren, als sich der US-amerikanische Begriff Public Interest Litigation (PIL) auch dort etablierte: „The label PIL has slipped into Indian juridical diction as effortlessly as all Anglo-American conceptual borrowings readily do. But while labels can be borrowed, history cannot be“ (Baxi 1985: 108). Vergleichbar ließe sich für den deutschen Kontext diskutieren, welche impliziten Wertungen mit dem Begriff „strategic litigation“ übernommen werden und ob nicht möglicherweise andere Terminologien vorzugswürdig sind (dazu an anderer Stelle Müller 2019). Dass strategischer Prozessführung rund um die Welt sehr unterschiedliche Verständnisse von Recht zugrunde liegen, wird bei Lektüre des Buchs deutlich. Kaleck und Helmrich betonen dies, und Keller und Theurer schlagen als Alternative die Bezeichnung „juristische Intervention“ vor. Mit diesem Begriff bezeichnet etwa das ECCHR seine Arbeit, um zu verdeutlichen, dass es nicht nur um Gerichtsverfahren geht, sondern um „Kämpfe *mit* und *um* das Recht“ (54), auch mit Mitteln wie Kunst, Kultur und Ausbildung. Für Lesende, die mit solchen Begriffsnuancen weniger vertraut sind, wäre eine übergreifende Darstellung und kritische Einordnung unterschiedlicher Terminologien in dem Pilotband hilfreich gewesen.

Ebenso ambivalent ist, dass das Buch subjektive Begriffsverständnisse und Erfahrungswerte von „Profis“ zum Ausgangspunkt für Definitionsvorschläge macht. Dieser Ansatz verleiht erhellende Einblicke in die Welt hinter den Kulissen strategischer Prozessführung, die Außenstehenden sonst verborgen bleiben. Diese Einsichten lassen sich insbesondere für eine vertiefte Untersuchung der Akteurskonstellationen fruchtbar machen, die sich als „Klagekollektive“ im Kontext strategischer Verfahren bilden (Hahn und von Fromberg 2020; Hahn 2019: 18 ff.). Die Kehrseite subjektiver Definitionsansätze ist allerdings, dass Gerichtsverfahren vor

allem dann zum Untersuchungsgegenstand werden, wenn „diejenigen, die das Verfahren betreiben, behaupten, es sei ein strategisches“ (Helmrich: 31). Es droht ein Verlust an analytischer Schärfe, wie Helmrich weiter bemerkt. Man könnte mit Müller (2019: 57 f.) ergänzen: Solche publizierten Reflexionen aus der Praxis unterliegen auch einer anderen Logik als die Suche nach abstrakten Kriterien mit Distanz zum Forschungsgegenstand. Darauf weist auch Kaleck hin, wenn er an anderer Stelle zur Reflexion der Rolle und Methoden seitens „spezialisierten Menschenrechtlern, stets im Wettbewerb um Aufmerksamkeit, Fördergelder und Reputation“ (Kaleck 2020: 15) aufruft. Prozessführende unterliegen praktischen Sachzwängen, wenn sie ihre Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen durch private Finanzierung sicherstellen wollen. Insofern kommt eine Begriffsbildung nicht umhin, auch derart gewonnene Gemeinsamkeiten und Merkmale „strategischer“ Prozesse ihrerseits zu hinterfragen.

Ein weiterer Punkt lässt Lesende gespannt auf weitere Bände der Reihe warten: Der Pilotband vermittelt zwar eine reflexive Binnenperspektive von „Personen aus der Zivilgesellschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft“ (Graser: 14 f.), beantwortet aber weniger, was strategische Prozessführung für und mit *Betroffenen* macht. Wie konfliktbehaftet eine Antwort sein kann, illustriert vor allem Helmrichs globale Rundschau. In den geschilderten Fällen spielen immer wieder Interessenkonflikte zwischen Klagenden und den „Prozessprofis“ eine Rolle. Eindrücklich zeigt dies die Selbstwahrnehmung der Klägerin in dem Verfahren *Roe v. Wade* (1972) vor dem US Supreme Court. Diese sah sich rückblickend als Vehikel für das Recht anderer Frauen auf Abtreibung ausgenutzt und engagierte sich fortan gegen reproduktive Rechte (Helmrich: 121 f.). Dies regt zum Nachdenken an: Wie reflektieren Klagende der in dem Pilotband geschilderten Verfahren ihre Rolle?

Dass die Beiträge des Pilotbands solche Fragen und kritischen Aspekte oft nur anreißen, ist dem knappen Format geschuldet und der Lektüre nicht abträglich. Auf nur 142 Seiten erhalten Lesende ohne Vorkenntnisse in sprachlich sehr zugänglicher Weise einen Überblick über das heterogene Feld strategischer Prozessführung in Deutschland. Das Buch ist geradezu als Aufruf zu verstehen, eine der vielen von den Autor:innen herausgearbeiteten Forschungsfragen in Eigenregie zu vertiefen. Insofern überzeugt es, wenn das Buch mit der Feststellung endet: „Anstatt mit Antworten aufzuwarten, hat [die Umschau] eher noch mehr Fragen aufgeworfen.“ (Helmrich: 140). Die Zusammenstellung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis macht es für theoriebegeisterte Denker:innen und angehende Prozessführer:innen gleichermaßen zu einer gewinnbringenden Lektüre. Für rechtssoziologisch interessierte Lesende ist es vor allem deshalb interessant, weil es mit der strategischen Prozessführung einen Prototyp von „Recht in Aktion“

untersucht. Bemerkenswert sind die großen Parallelen zwischen dem genuinen Erkenntnisinteresse rechtssoziologischer Forschung und dem, was Prozessführung nach Einschätzung der Beitragenden „strategisch“ macht: Es geht in beiden Fällen um die Einbettung von Recht in gesellschaftliche Zusammenhänge, die „Kontextualisierung juristischer Streitigkeiten im politischen und gesellschaftlichen Rahmen“ (Kaleck: 25). Recht wird in seiner Vielschichtigkeit und Ambivalenz analysiert, seinem reformatorischen Potenzial und seinen systemstabilisierenden Wirkungen. Für den juristischen Nachwuchs finden sich zahlreiche Anregungen für das Berufsleben nach dem Jurastudium und Inspirationen zu „Möglichkeiten, die Rechtswirklichkeit mitzugestalten“ (Lindner: 91). Der Hauptverdienst des Buches liegt in seinem Potenzial, verschiedene Zielgruppen für die weitere Beschäftigung mit strategischer Prozessführung zu begeistern – ein gelungener Auftakt zur einer vielversprechenden Schriftenreihe.

## Literatur

- Bader, Michael, Saage-Maaß, Miriam & Terwindt, Carolijn (2019) Strategic Litigation against the Misconduct of Multinational Enterprises: An anatomy of Jabir and Others v KIK. *Verfassung in Recht und Übersee* 52: 156–71.
- Baxi, Upendra (1985) Taking Suffering Seriously- Social Action Litigation in the Supreme Court Of India. *Third World Legal Studies* 4: 107–132.
- Fuchs, Gesine (2013) Strategische Prozessführung als Partizipationskanal, S. 51–74 in D. de Nève & T. Olteanu (Hrsg.), *Politische Partizipation jenseits der Konventionen*. Opladen: Budrich.
- Hahn, Lisa (2019) Strategische Prozessführung. Ein Beitrag zur Begriffsklärung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39: 5–32.
- Hahn, Lisa, & von Fromberg, Myriam (2020) Klagekollektive als „Watchdogs“ – Zu Chancen strategischer Prozessführung für den demokratischen Rechtsstaat. *Zeitschrift für Politikwissenschaft*.
- Kaleck, Wolfgang (2012) Vom progressiven Gebrauch des Rechts. Strategische Klagen bei Menschenrechtsverletzungen. *juridikum* 23: 372–381.
- Kaleck, Wolfgang (2020) Fundierte Hoffnung. Der Kampf für Menschenrechte in Krisenzeiten. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70: 11–15.
- Kinsky, Sara (2017) *Mit Recht gegen Rassismus. Chancen und Grenzen strategischer Prozessführung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am Beispiel diskriminierender Einlasskontrollen vor Diskotheken*. Leipzig: Antidiskriminierungsverband Deutschland.
- Koch, Harald (2014). Grenzüberschreitende strategische Zivilprozesse. *Kritische Justiz* 47: 432–449.
- Kodek, Georg (2018) „Instrumentalisierung“ von Zivilprozessen? „Strategic Litigation“ als Herausforderung für das Verfahrensrecht, S. 93–111 in C. Althammer & H. Roth (Hrsg.), *Instrumentalisierung von Zivilprozessen*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Lange, Pia (2017) Auf der Suche nach dem idealen Beschwerdeführer. *Zeitschrift für Rechts-politik* 50: 18–21.
- Müller, Ulrike A. C. (2019) Begriffe, Ansprüche und deren Wirklichkeiten. *Zeitschrift für Rechts-soziologie* 39: 33–63.
- Pichl, Maximilian & Vester, Katharina (2014) Die Verrechtlichung der Südgrenze, S. 187–206 in Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.), *Kämpfe um Migrationspolitik: Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung*. Bielefeld: transcript.
- Thierse, Stefan (2020) Mobilisierung des Rechts. Organisierte Interessen und Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. *Politische Vierteljahresschrift* 61: 553–597.